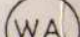


# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

## 1. Art der baulichen Nutzung:

1.1  Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO

## 2. Maß der baulichen Nutzung:

### 2.1 Zahl der Vollgeschosse

2.1.1



zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß - als Höchstgrenze max. Traufhöhe ab natürlicher Geländeoberkante = 4,00 m  
im WA: GRZ = 0.3      GFZ = 0.5

2.1.2



als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß oder  
b) sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus)

Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig gemessen ab natürlicher Geländeoberfläche 6,50 m nicht übersteigen

im WA/ GRZ = 0.4      GFZ = 0.8

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:

 Baugrenze

## 4. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge:




Hauptverkehrsstraße mit Gehweg



Sichtdreieck, mit Angabe der Schenkellänge in Meter innerhalb der so gekennzeichneten Fläche darf die Sicht ab 0,80 m über Straßenoberkante durch nichts beeinträchtigt werden.

## 5. Verkehrsflächen:

 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

## 6. Flächen für Versorgungsanlagen:

entfällt

7. Grünflächen:



zu pflanzende Bäume und Sträucher  
(bodenständige Art)

8. Öffentliche Grünflächen:



Abgrenzung zu den landwirtschaftlich  
genutzten Flächen

9. Sonstige Planzeichen:



private Stellplätze



Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

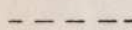
10. Sonstige Festsetzungen:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplans

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

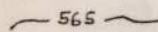
11. Kennzeichen und nachrichtliche Übernahmen:



Teilung der Grundstücke im Rahmen einer  
geordneten baulichen Entwicklung



best. Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)



Höhenschichtlinien

677/5

Flurstücksnummern